

Kommunales Förderprogramm zur Bezuschussung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Aktuelle Richtlinien

Der Gemeinderat hat am 28.01.2008 erstmals ein kommunales Förderprogramm „Energieeinsparung“ zur finanziellen Förderung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen.

Die Stadt möchte damit einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Jährlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die Fortsetzung entsprechend der jeweiligen Haushaltslage.

Zuletzt hat der Gemeinderat am 02.03.2020 inhaltliche Änderungen beschlossen.

Abwicklung, Förderumfang und geförderte Maßnahmen:

a. Gefördert werden **Maßnahmen in der Reihenfolge der Bewilligungen, bis zur jährlichen Ausschöpfung der Haushaltsmittel** .

b. Auszahlungsvoraussetzung:

Schriftliche Antragstellung (Vordruck) mit Maßnahmenbeschreibung .

Ausführung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen und Vorlage der Rechnung mit Zahlungsnachweis.

Benennung des ausführenden Unternehmens oder Handwerksbetriebs.

Vor Erteilung der schriftlichen Zuschussbewilligung darf nicht mit den geförderten Maßnahmen begonnen werden (Förderschädlichkeit). Ausnahmsweise kann nach einer Entscheidung im Einzelfall für begonnene aber noch nicht beendete förderfähige Maßnahmen eine Förderung erfolgen.

Ansprechpartner und zuständige Stelle:

Stadtverwaltung Rutesheim, Leonberger Str. 15, 71277 Rutesheim (Rathaus)

Zimmer 301 oder 304, Herr Kohm, (Tel. 07152/5002-1041 oder –1046)

c. Geförderte Einzelmaßnahmen:

Gefördert werden nachfolgend beschriebene Maßnahmen bei Gebäuden, die bis zum 31.12.2001 fertiggestellt wurden; im Einzelnen:

- Vollwärmeschutz an Außenwänden: **6,- €/m² gedämmte Fläche, max. 1.500 €.**
- Wärmeschutz an Dächern (Gedämmte Dachfläche bzw. Fläche des gedämmten Dachgeschossbodens):
6,- €/m² gedämmte und verkleidete Fläche, max. 1.500 €.
- Austausch von Fenstern: **14,- €/m² Fensterfläche** für eine **Wärmeschutzverglasung** (max. Uw-Wert insg. von 1,3 W / m²K und max. Ug-Wert von 1,1 W / m²K), **max. 1000,-€**

- **Regenwasserzisternen:**

Neu- und Altbauten (gilt aus gesundheitlichen Gründen nicht für Mehrfamilienhäuser): Für den Einbau von Regenwasserzisternen bestimmt zur Gewinnung von **Brauchwasser für WC und/ oder Waschmaschine** wird pauschal eine Förderung

von **500 €** gewährt. Die Stadt Rutesheim gestattet dem Anschlussnehmer, auf eigene Kosten amtlich geeichte Wasserzähler einzubauen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die selbst eingebauten Zähler die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist einzuhalten und die Zähler alle 6 Jahre auszutauschen. Der Anschlussnehmer gestattet der Stadt Rutesheim bzw. Mitarbeitern der städtischen Wasserversorgung, die Anlage jederzeit zu überprüfen und ist bereit, die Wasserzähler auf Verlangen auszutauschen bzw. eichrechtlich überprüfen zu lassen. Für den Fall des Einbaus eines eigenen Wasserzählers spart der Anschlussnehmer jährlich ca. 35 € gegenüber dem Einbau eines Zählers durch die Stadt Rutesheim.

Antragstellung zum Einbau von Regenwasserzisternen für Brauchwasser beim **Steueramt der Stadt**, im Rathaus, Zimmer 106, Frau Reusch, Tel. 07152/5002-1024.

Der Einbau der Brauchwasserzisterne ist mit dem Wassermeister der Stadt (Bauhof) abzustimmen und **vor Gebrauch vom Wassermeister abzunehmen** (Fördervoraussetzung).

Wärmepumpen für die Beheizung eines Gebäudes:

- **Pauschal 300,-€**

Anmerkung zu sonstigen Förderungen:

Ansonsten gewähren die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Berlin -www.kfw.de) und das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; Eschborn -www.bafa.de) Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen für Energieeinsparmaßnahmen und Nutzung von erneuerbaren Energien. Die L-Bank, Karlsruhe bezuschusst Sanierungsfahrpläne (sanierungsfahrplan@l-bank.de).

Aufgrund einer Änderung des Einkommenssteuergesetzes wird für energetische Maßnahmen an einem für eigene Wohnzwecke genutzten Gebäudes (begünstigtes Objekt), die nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind, auf Antrag die tarifliche Einkommenssteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme ermäßigt, gültig ab dem folgenden Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 14.000€ und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch dann um 12.000 € für das begünstigte Objekt. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden, je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000,-€.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendung eine Rechnung erhalten hat, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleitungen des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt ist und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Die kommunale Förderung der Stadt Rutesheim kann nur in Anspruch nehmen, wer nicht die o.g. Steuerermäßigung beantragt bzw. beanspruchen kann.

Somit muss der Antragsteller ausdrücklich versichern, dass vom Antragsteller keine Steuerermäßigung beantragt und vom zuständigen Finanzamt bewilligt wurde.

Die Förderung von Regenwasserzisternen zur Brauchwassergewinnung bleibt unabhängig davon bestehen.

Rutesheim, den 02.03.2020

Martin Killinger
1. Beigeordneter